

# Hauptsatzung Hartmannsdorf

vom 26. Mai 2009

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Hartmannsdorf.

## § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt im Hintergrund den Glockenturm mit rotem Dach. Davor ist in einem Rechteck das Lamm abgebildet. Links daneben ist ein Nadelbäumchen dargestellt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hartmannsdorf besteht aus dem Wappen mit der Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Hartmannsdorf“ im unteren Halbbogen.

## § 3 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## § 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann

der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 5 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.

- rechtsgeschäftliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates obliegen.

## **§ 7 Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt eine/n ehrenamtliche/n Ersten Beigeordnete/n.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Bauausschuss und einen Sozial- und Kulturausschuss, welche die betreffenden Fachbeschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse). Der Gemeinderat bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung. Die Tagesordnung der Ausschüsse ist unter strikter Beachtung des § 45 Abs. 4 ThürKO festzusetzen. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Entschädigung**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats (bei Anwesenheit).

Den Ausschussmitgliedern werden für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen 13,00 EUR gezahlt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 2) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen :

der ehrenamtliche Bürgermeister .....445,00 EUR  
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete ..... 111,00 EUR

## **§ 10 Haushaltswirtschaft (üplA/aplA und Stundungsregelungen)**

- (1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von
- 2.500,00 EUR der Bürgermeister
  - 1.000,00 EUR der Leiter der Kämmerei

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

- (2) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes übersteigen.

- (3) Stundungsanträge bis zu 2.500,00 € mit gesetzlich/ oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei. Über Stundungsanträge zwischen 2.500,00 und 5.000,00 EUR entscheidet der Bürgermeister. Bei Stundungsanträgen über 5.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ("Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal").

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Eisenberger Straße (Kreuzung Flurgraben) | 2. Geraer Straße (gegenüber Raiffeisenbank) |
| 3. Weg der Freundschaft (Ecke Friedensweg)  | 4. Am Raudabach (Nähe Telefonzelle)         |

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## **§ 12 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Hauptsatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 10. September 2004 außer Kraft.

---

**Bekanntmachung** der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal Nr. 5 vom 08. Juni 2009